

unter besonderem Hinweis auf den Schlusssatz seines § 8 in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, am 20. Januar 1899.

Die Bezirksschulinspektion I.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Der Königliche Bezirksschulinspector.

Dr. Kühn. Dr. Redlich.

#### Anlage.

§ 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den in folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Erfordernissen hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§ 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder (oder Geschlechtskuratoren) nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

- a. die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
- b. an Gerichtsstelle,
- c. von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
- d. ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen

abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärungen der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der im § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das 6. Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

#### Bekanntmachung,

die Beschaffenheit der Zeichnungen zu Neubauten und anderen Anlagen betreffend.

Die sub © nachstehenden Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 21. Januar 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bsch.

©

Bezüglich des zu den Bau- u. Zeichnungen zu verwendenden Materials und der Beschaffenheit der Zeichnungen wird hiermit in theilweiser Ergänzung

unserer Bekanntmachung vom 10. April 1893 Folgendes bestimmt:

Die zum Zwecke der Erlangung der baupolizeilichen Erlaubniß zu Bauten aller Art, ingleichen zu Motor-, Blitzableiter-Anlagen und dergl. hier einzureichenden Zeichnungen, Situationspläne u. s. w. müssen deutlich, genau und auf dauerhaftem Material, mindestens ein Exemplar jeder Zeichnung (für die Acten) auf Pausleinwand ausgeführt sein.

Bei Dampfkessel-Anlagen muß für sämtliche Zeichnungen Pausleinwand verwendet werden.

Hektographien, Lichtpausen u. dergl. sind, soweit sie nicht auf Leinwand aufgezogen sind, von der Annahme, auch als sogenannte Duplicate, ausgeschlossen und werden zurückgewiesen.

Alle durch Nichtbefolgung unserer Vorschriften etwa entstehenden Verzögerungen oder Nachtheile haben sich die Betheiligten selbst zuzuschreiben.

Leipzig, am 11. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Busch.

#### Bekanntmachung.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 18. November 1898, die Benutzung der Hunde als Zugthiere betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auch § 56 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig vom 29. Februar 1896 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. September v. J. entsprechend abgeändert worden ist, und nunmehr folgenden Wortlaut hat.

P. § 56\*.

Fahren auf Hundewagen und Reinhaltung der Hundewagen.

Personen dürfen auf von Hunden gezogenen Wagen nicht fahren, namentlich ist das Aufsteigen oder Aufsitzen der Geschirrführer oder Begleiter verboten. Geschirrführer, welche das Aufsteigen dritter Personen gestatten, sind ebenso wie diese selbst strafbar.

Ausnahmen sind nur bei dringenden Krankentransporten zulässig.

Die Wagen sind nach dem Gebrauche, insbesondere bei nassem Wetter, zu reinigen und die Räder leicht fahrbar zu erhalten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 158, 159, 160, des Straßen-Polizei-Regulativs bestraft.

Leipzig, am 28. Januar 1899.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Bretschneider.

Dr. Ballmann, Ass.

#### Bekanntmachung.

Nachdem der von uns beschlossene

Nachtrag zum Pensionsregulativ, Bestimmungen über die Anrechnung von Kriegsjahren bei der Pensionirung von städtischen Beamten betr.,

vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden ist, bringen wir ihn nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 6. April 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gröbel.